

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Stadt Duisburg  
Untere Immissionsschutzbehörde  
112-31.0008/19/7.27.1

Duisburg, den 14.09.2020

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier**

**Hier: Anpassung der betrieblichen Arbeitszeiten, Kürzung des Schornsteins  
vom 20.04.2020 für die  
auf dem Grundstück**

**Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg**

**der König-Brauerei GmbH  
Friedrich-Ebert-Str. 255-263  
47139 Duisburg**

Die Stadt Duisburg hat der **König-Brauerei GmbH** mit Bescheid vom 20.04.2020 die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der Brauerei am Standort Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT- Merkblatt**

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie

**Link zu den BVT-Merkblättern**

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschuesse>

Im Auftrag

Gez. J. Petermann



Der Oberbürgermeister

**Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz**

## **Genehmigungsbescheid**

für die

**König-Brauerei GmbH**

**Friedrich-Ebert-Str. 308  
47139 Duisburg**

**zum Antrag vom 28.08.2019  
gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG  
zur wesentlichen Änderung**

**einer Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier  
hier: Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus und Anpassung der  
betrieblichen Arbeitszeiten**

**auf dem Grundstück  
Friedrich-Ebert-Str. 308 in 47139 Duisburg  
Gemarkung Beeck  
Flur 23 Flurstück 759**

**Az.: 112-63.0008/19/7.27.1  
vom 20.04.2020**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Teil I: Entscheidungen</b>	<b>4</b>
1. Entscheidungssatz	4
2. Kostenentscheidung	4
3. Konzentrationswirkung	4
4. Art des Verfahrens	4
5. Gebührenfestsetzung	5
<b>Teil II: Inhaltsbestimmungen</b>	<b>5</b>
1. Gegenstand der Genehmigung	5
2. Kürzung des Schornsteines	6
3. Anpassung der betrieblichen Arbeitszeit	6
4. Errichtung von baulichen Anlagen	6
<b>Teil III: Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse</b>	<b>7</b>
<b>Teil IV: Nebenbestimmungen</b>	<b>11</b>
1. Allgemeines	11
2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden	12
2.1 Stadt Duisburg, Untere Immissionsschutzbehörde	12
2.2 Stadt Duisburg, Untere Bauaufsicht	12
2.3 Bezirksregierung Düsseldorf, Technischer Arbeitsschutz (Dez. 55)	12
<b>Teil V: Hinweise</b>	<b>13</b>
1. Außerbetriebnahme der Anlage	13
2. Änderung der Anlage	13
3. Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Technischer Arbeitsschutz (Dez. 55)	13
<b>Teil VI: Begründung</b>	<b>14</b>
1. Allgemeines	14
2. Sachentscheidung	15
3. Begründung der Gebührenentscheidung	16
<b>Teil VII: Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>18</b>
<b>Anhang I : Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	

## Glossar

AN	Nachträgliche Anordnungen
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
AVerwGO	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AZ	Anzeige
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BSK	Brandschutzkonzept
ERVVO	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
FNP	Flächennutzungsplan
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
G	Genehmigung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GewO	Gewerbeordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchutzG	Landes-Bodenschutzgesetz
LWG	Landeswassergesetz
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
TRwS	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe
ÜSG-VO	Überschwemmungsgebietsverordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VG / FG	Verwaltungsgericht / Finanzgericht
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

## Teil I:

### **Entscheidungen**

Auf den Antrag vom 28.08.2019, hier eingegangen am 29.08.2019, zuletzt vervollständigt am 14.01.2020, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen.

#### **1. Entscheidungssatz**

Der König-Brauerei GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer nach BImSchG genehmigten und in Betrieb befindlichen Anlage zur Herstellung und Abfüllung von Bier auf dem Grundstück in 47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Str. 308, Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 759 erteilt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet:

- **die Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus** auf 60 m über Grund mit einem Mündungsdurchmesser von 1,39 m und einem Querschnitt von 1,52 m<sup>2</sup>,
- **die Anpassung der betrieblichen Arbeitszeiten** mit der Erweiterung der Verladezeiten auf den Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Genehmigung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Sie enthält Nebenbestimmungen und Hinweise.

#### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten, Gebühren und Auslagen, des Verfahrens sind gem. § 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin als Kostenschuldner zu tragen.

#### **3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung gemäß § 13 BauO NRW ein.

#### **4. Art des Verfahrens**

Es handelt sich hier um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.

Dem Antrag der König-Brauerei GmbH, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Vorhabens abzusehen, wird stattgegeben.

In Anlage 1 zum UVPG ist für das Kesselhaus (Kesselanlagen und BHKW) der König-Brauerei GmbH entsprechend der eingesetzten Brennstoffen und Feuerungswärmeleistungen bei Änderungen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Der Ausgangszustandsbericht vom 22.12.2016 erstellt durch WESSLING GmbH mit Projekt-Nr.: CAL-15-0339 ist Bestandteil der Genehmigung nach BImSchG vom 26.10.2016 mit Az.: 112-31.0006/16/7.27.1.

## 5. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**720,00 Euro**

**(in Worten: Siebenhundertzwanzig Euro)**

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg (IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00 / BIC: DUISDE33XXX) unter Angabe des Verwendungszweckes und des Aktenzeichens zu übersenden.

**Verwendungszweck 200006505522**

**Aktenzeichen 112-63.0008/19/7.27.1**

**Hinweis:** Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

### Teil II:

## Inhaltsbestimmungen

### 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und zur Abfüllung von Bier auf dem Grundstück in 47139 Duisburg, Friedrich-Ebert-Str. 308, Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 759.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der genehmigten Anlage beantragt und genehmigt:

- **die Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus** auf 60 m über Grund mit einem Mündungsdurchmesser von 1,39 m und einem Querschnitt von 1,52 m<sup>2</sup>,
- **die Anpassung der betrieblichen Arbeitszeiten** mit der Erweiterung der Verladezeiten auf den Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

## 2. Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus

Für die Versorgung der Brau- und Abfüllanlagen mit Energie werden im Kesselhaus eine zentrale Dampferzeugung und ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betrieben. Zur Dampferzeugung stehen drei Kesselanlagen zur Verfügung die in ein gemeinsames Dampfverteilernetz einspeisen. Das BHKW erzeugt den Strom für die Nutzung innerhalb des Betriebes und Wärme für das Heißwassersystem. Aus den Dampfesselanlage und dem BHKW ergibt sich eine maximale Feuerungswärmeleistung von 20,1 MW.

Die Rauchgasabführung aller genannten Feuerungsanlagen erfolgt über einen gemeinsamen Mauerwerk - Schornstein. Die Höhe des Schornsteines liegt 70 m über Flur, der Mündungsdurchmesser beträgt 2,1 m, was einen Querschnitt von 3,46 m<sup>2</sup> entspricht.

Die Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus erfolgt um 10 m auf 60 m über Grund mit einer Reduzierung des Mündungsdurchmessers auf 1,39 m, was einen Querschnitt von 1,52 m<sup>2</sup> entspricht.

## 3. Anpassung der betrieblichen Arbeitszeiten

Der Verladebetrieb wird um die Verladezeiten am Samstag erweitert.

In Tabelle 1 sind die genehmigten betrieblichen Arbeitszeiten, die abhängig vom Produktions- und Verladebedarf ausgenutzt werden, zusammengestellt.

Tabelle 1: Arbeitszeiten

Produktion	Beginn	Ende	Anzahl der Schichten
an Werktagen	0:00 Uhr	24:00 Uhr	3
an Sonntagen	0:00 Uhr	14:00 Uhr	2
an Feiertagen	in Ausnahmefällen		

Verladung	Beginn	Ende	Anzahl der Schichten
an Werktagen	Mo 5:30 Uhr	Fr 22:00 Uhr	3
	Sa 6:00 Uhr	Sa 22:00 Uhr	2
an Sonn- und Feiertagen	keine Verladung		

## 4. Errichtung von baulichen Anlagen

Genehmigt wird mit diesem Bescheid die Errichtung der baulichen Anlagen durch Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus auf 60 m über Grund mit einem Mündungsdurchmesser von 1,39 m.

## Teil III:

### Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse

Die bisher erteilten Genehmigungen / Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

Insbesondere sind diese in der nachfolgenden Tabelle 2 und 3 zusammengestellt.

Tabelle 2: Bestehende, bisher erteilte und noch gültige Genehmigungen / Erlaubnisse

Bereich	Thema	Aktenzeichen / Behörde	Datum
Würzeerzeugung	s. Anzeigen		
Gärung, Lagerung, Filtration, Entalkoholisierung	Genehmigungsbescheid- ZKT 1.BA	2320-G533/ 343/90/21- 0054002	21.03.1990
	Genehmigungsbescheid- ZKT 2-3.BA	2320-G-677/1116/21- 0054002	30.10.1991
	Destillationsanlage	2321-G-102-157/94-DU/Fe	17.02.1994
	Genehmigungsbescheid Entalkoholisierung	2321-G-086-156/94-Ho/fe	04.03.1994
	Genehmigungsbescheid- ZKT 5.BA	AZ 23.0.01/96/Bk	25.04.1996
	Genehmigungsbescheid- ZKT 4.BA	AZ 23.0-07/95/Bk/Hg	14.06.1996
Fassbier	Genehmigungsbescheid KEG-Anlage	3010-G-319/1074/86-Km/Hr	15.12.1986
Flaschenbier	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllungen	3010-G-2256/80-Sch/Pe/Fe	03.12.1979
	Genehmigungsbescheid Fass- u. Flaschenbier	3011-G161/1509/84-Rn/Hr	08.10.1987
	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllanlage 6	2310-G-418/1445/87-Pe/Fe	30.11.1987
	Genehmigungsbescheid Flaschenabfüllanlage	2310-G-418/1584/87	30.12.1987
	Genehmigungsbescheid Palettierzentrum	2310-G-427/62/88-Pe/Fe	20.01.1988
Sekundärmedien	Genehmigungsbescheid Abwasservorbehandlungsanlage	2320-G-067/93-530/93-Du/Mi	20.08.1993
	Wasserrechtliche Genehmigung Abwasserbehandlungsanlage	39.12/K-II	12.11.1993
	Genehmigungsbescheid R+D-Mittelager	23.0.02/97	07.11.1997
	Genehmigungsbescheid Abwasservorbehandlungsanlage	23.0-12/97	03.02.1998



	Genehmigungsbescheid Verlagerung der Kälteerzeugung u. der Druckluftherzeugung aus Maschinenhaus 1 nach Maschinenhaus 2 sowie Neubau einer Kohlendioxid-Rückgewinnungsanlage	23.0-01/98	25.08.1998
	Fristungsbescheid Kohlendioxid-Rückgewinnungsanlage	21.039*99*0727.2	07.12.1999
	Gehobene Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser	40.1-3.2.62	21.07.2003
	Genehmigungsbescheid CIP-Anlage Sudhaus	2020-B 518/86	02.05.2008
	Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung, aus der Dampferzeugung und aus der Reinigung von Gabelstaplern nach WHG und AbwV	31-12 Gr	17.01.2011
Dampfversorgung	Genehmigungsbescheid Kessel 4	4031-D20/70-Bö/Oh	19.05.1970
	Genehmigungsbescheid Kessel 1	6010-D-238/74	27.02.1974
	Kessel 2, 3, 4	6010-D-538/74-Ste/Vo	10.04.1974
	Genehmigungsbescheid Umstellung K1 auf Gas / Öl	3010-1431/78-Pe/Schi	04.10.1978
	Genehmigungsbescheid Umstellung K2+3 auf Gas / Öl	3010-C-9/771/80-Pe/Fe	29.04.1980
	Genehmigungsbescheid Luftvorwärmer K1 und elektrische 50 MW-Verriegelung	3010-G-231/555/86-Pe/Fe	13.05.1986
	Genehmigungsbescheid BKS-Kessel	2331-G-536/67/90-Ho/Hr	05.02.1990
	Erlaubnis Kesselhaus Halbbierung Leistung Kessel 1, Umrüstung auf 72 h	D-1.7/02-Schu/Wt	27.09.2002
	Erlaubnis BKS 72 h	D-1.12/02-Schu/Wt	09.12.2002
	Ordnungsverfügung		07.03.2007
	Erlaubnis Austausch Öl / Gas- brenner Kessel 2 gegen Öl- brenner, Umstellung auf 72 h, Speicherbetrieb	55.1-8227-2580/07-Schu/Wr	17.12.2007
	Reduzierung der genehmigten Feuerungswärmeleistung der Dampfversorgung auf unter 20 MW	112-31.0005/11/0727.1	03.11.2011
	Errichtung und Betrieb eines BHKW	112-31.0010/120727.1	14.01.2013
Verladung	„C“ Genehmigungsbescheid Nachtverladung	23-0-01/95	16.10.1995
	Neuregelung Nachtverladebetrieb Aufhebung Auflage Geruchsfilter Aufhebung Auflage wieder- kehrende Lärmmessung	112-31.0006/16/7.27.1	26.10.2016

Tabelle 3: Mitteilungen und Anzeigen nach Umweltrecht

Datum	Thema	Aktenzeichen / Behörde
28.07.1975	Mitteilung nach § 16 - Brauereibetrieb	
16.03.1981	„B“ Anzeige nach § 67 Ab. 2	3010-G-403/81-Pe/Fe
14.09.1983	Mitteilung Keg-Anlage	3010-G-1480/83-Pe/Fe
22.10.1985	Mitteilung nach § 16 - Whirlpool	
09.02.1988	Mitteilung nach § 16 - Verschrottung Fassreinigungsmaschine 3 - Tankbierstation - Fasspalettierung - Umbau Anlage 2 - NH <sub>3</sub> -Anlage Sudhaus - CIP-Anlage Sudhaus	
12.09.1989	Mitteilung nach § 16	
16.01.1991	Mitteilung nach § 16 - Demontage Fassreinigung 4 - Demontage Flaschenabfüllanlage 4 - Errichtung einer Einhausung auf dem Dach des GU 4 - Auflösung Hopfenlager in der Schwankhalle und Teilung in Entalkoholisierung und Schaltraum - Einhausung Bedien- und Schalleinrichtungen im 2. OG Flaschenhalle	
05.07.1993	Mitteilung nach § 16 - Erweiterung Glykolkühlung - Rückkühlwerk für NH <sub>3</sub> -System - Umrüstung GK 10 zum DKT - Inbetriebnahme Kaltwürzefiltration im Sudhaus - Außerbetriebnahme Anstellkeller - Umwidmung GK 13, 14, 15 zu Lagerkellern - Inbetriebnahme Wasserentgasung - Umrüstung Gärtank 0102 im Wasserspeicher - Nachrüstung Würzepfanne 2 auf Innenkocher - Unfiltratzentrifuge - Alkoholmesssystem - Sammlung des alkoholreichen Wassers aus der EEA - Außerbetriebnahme En 1 und 2 - Verlegung 5 l Party-Fass-Abfüllung aus der Flaschen- in die Schwankhalle - Stilllegung Flaschenabfüllanlage 3 - Umbau Flaschenabfüllanlage 1 - Aufbau und Ergänzung der Kastensortierung in den Anlagen 5 und 6 - Fördertechnik - Installation Umpackanlage - Entfernung „Open Carrier“-Einrichtung aus Anlage 2	

04.05.1995	Mitteilung nach § 16 - Palettenaufgabe Flaschenkeller UG - KZE-Flaschenabfüllung - KZE-Fassabfüllung - Außerbetriebnahme Partyfassabfüllung - Nutzungsänderung Fläche alte Bauchfissanlage - Austausch von 4 Druckluftkolbenverdichtern gegen 3 Schraubenverdichter - Erweiterung Umkehrosmoseanlage SH - Brüdenverdichter - Malzstaubeinleitung - Nutzungsänderung LK 14 am Vollgutlager - Nutzungsänderung LK 6a, 8, 12, 13, 3, 4, 5 als Vollgutlager - Dezentralisierung Lauge- und Desi-Lager - Teilabriss Sudwerk 5 + 6 - Nutzungsänderung CU-Sudwerk 3-4 - Außerbetriebnahme Malzsilos 1 – 7 - Nutzung Althefetanks für Reinigungslösung - Umrüsten Gärtank 0101 im GK 1 in Wasserspeicher	
10.07.1997	Mitteilung nach § 16 - Erweiterung Anlage 6 - Treibgas-Betankungsanlage 1+2 - Zusammenlegung Ein- und Ausfahrt - Demontage Kessel 4 - Außerbetriebnahme einer EEA/Umsetzen der GEA-Anlage	
14.08.1997	Anzeige nach § 15 - Einkürzen von Dunstkaminen	
01.10.1997	Dosenabfüllung	
01.10.1997	Anzeige Eiswasserbehälter	23.0-BK
11.09.2000	Anzeige nach § 15 - versetzen R&D-Abtanksation	23.0-15-24/2000
28.09.2000	Anzeige CO <sub>2</sub> -Rückgewinnungsanlage	23.0-15-20/2000-BK
16.04.2002	Anzeige Ammoniakkälteanlage	23-15-51/02
28.04.2003	Anzeige Flaschenabfüllanlage 6	
08.06.2007	Anzeige Flaschenabfüllanlage 1-neu	23-15-55/03
21.02.2011	Anzeige nach § 15 - Dosenverpackung	A15.1-112.0002/11
03.11.2014	Anzeige nach § 15 – Stapleitankstelle, Propangastank Kesselhaus	A15-112.0013/14
29.12.1983 15.12.1986	Mitteilung nach § 16 - Verlegung Warma A5 - Betrieb von 2 Keg-Anlagen	

## Teil IV:

### Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Errichtung und Betrieb der Anlage

Die von dieser Genehmigung erfasste Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

##### 1.2 Bereithalten des Genehmigungsbescheides

Diese Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

##### 1.3 Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz – Untere Immissionsschutzbehörde – der Stadt Duisburg sind die Umsetzung der beantragten sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

##### 1.6 Abnahmeprüfung

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

##### 1.7 Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen

- (Schätzung),  
f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

### **1.8 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde. Unter der Inbetriebnahme ist hier die Aufnahme des geänderten Betriebes zu verstehen.

## **2. Auflagen / Nebenbestimmungen beteiligter Behörden**

### **2.1 Stadt Duisburg Untere Immissionsschutzbehörde**

Die Umsetzung der neuen Schornsteingeometrie mit einer Höhe von 60 m über Grund und einem Mündungsdurchmesser von 1,39 m ist der Unteren Immissionsschutzbehörde durch Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

### **2.2 Stadt Duisburg Untere Bauaufsicht**

Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist mindestens eine Woche vor Baubeginn in einfacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen. Diese Bauvorlagen müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüferingenieur oder einen staatlich anerkannten und qualifizierten Tragwerksplaner geprüft sein. Der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung Untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

### **2.3 Bezirksregierung Düsseldorf Technischer Arbeitsschutz (Dezernat 55)**

Die erforderlichen Maßnahmen gemäß Punkt 6 der Stellungnahme der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH (Bericht-Nr. 125816164 vom 09.01.2020) sind nach Umsetzung der beantragten Maßnahme durchzuführen. Eine Kopie des entsprechenden Prüfberichts einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 55) umgehend zuzusenden.

## Teil V:

### Hinweise

#### **1. Außerbetriebnahme der Anlage**

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB9) anzuzeigen.

#### **2. Änderung der Anlage**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

#### **3. Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf Technischer Arbeitsschutz (Dezernat 55)**

Gegebenenfalls notwendige Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften bzw. Ausnahmen vom Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz, sind gesondert vom Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56) zu beantragen.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

## Teil VI:

### **Begründung**

#### **1. Allgemeines**

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

##### **1.1 Art des Verfahrens**

Es handelt sich hier um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG.

Die Anlage zur Herstellung und zur Abfüllung von Bier ist mit einer Leistung / Kapazität von 2,5 Mio Hektolitern pro Jahr der Ziffer 7.27.1 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verordnung vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 28.04.2015) zuzuordnen. Die Anlage ist also genehmigungspflichtig. Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach diesen Kriterien unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) überprüft.

Das Verfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

##### **1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind bei dem Änderungsvorhaben der König-Brauerei die Kesselanlagen Nr. 1.2. und das BHKW Nr. 1.4.1.3 zuzuordnen. Bei Änderungen ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben der Antragsteller wurde nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG bewertet.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in der ersten Stufe nach den

Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. So besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

### **1.3 Genehmigte Antragsunterlagen**

Der Genehmigung zugrunde liegende Antragsunterlagen sind in Anhang I dieses Bescheides aufgeführt. Sie sind Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung und umzusetzen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

### **1.4 Beteiligte Behörden**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachstehend aufgeführten Behörden zur Prüfung und Stellungnahme aufgefordert:

- ❖ Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- ❖ Untere Bauaufsicht mit Feuerwehr
- ❖ Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Damit wird der in § 1 BImSchG genannte Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt, nämlich Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

## **2. Sachentscheidung**

### **2.1 Kürzung des Schornsteines am Kesselhaus**

In dem Gutachten der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 29.03.2018 zu den Luftschadstoff – Immissionen wurde mittels Ausbreitungsrechnung der relevanten Luftschadstoffe geprüft, ob die Immissionswerte nach TA Luft bei einer Schornsteinhöhe von 60 m über Grund und einem Mündungsdurchmesser von 1,39 m eingehalten werden. Für die Schadstoffe Stickstoffdioxid, Feinstaub und Kohlenmonoxid ergaben sich durch die Zusatzbelastung aus dem Betrieb im Kesselhaus an allen Beurteilungspunkten die Irrelevanzkriterien der TA Luft. Bei Schwefeldioxid wird der Immissionswert für die Gesamtbelastung hinsichtlich der Jahresmittel- und Kurzzeitwerte eingehalten.

Das Gutachten lässt mit der beantragten und genehmigten Kürzung des Schornsteines keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten.



## **2.2 Anpassung der betrieblichen Arbeitszeiten**

Basierend auf dem Gutachten der TÜV Systems GmbH & Co. KG vom 01.02.2016 zu Geräuschemissionen und -immissionen (Bestandteil des Genehmigungsbescheides vom 26.10.2016 mit Az.: 112-31.0006/16/7.27.1) ergeben sich keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tagzeit.

Erheblich nachteilige Auswirkungen für die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

## **3. Begründung der Gebührenentscheidung**

Die für die Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Investitionskosten E für die beantragte Anlage werden auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 a) AVerwGebO NRW errechnet sich folgendermaßen

$$500 \text{ Euro} + 0,005 \times (E - 50\,000), \text{ mindestens } 500,00 \text{ Euro,}$$
$$500 \text{ Euro} + 0,005 \times (50\,000 \text{ Euro} - 50\,000) = 500,00 \text{ Euro.}$$

Im vorliegenden Fall beträgt die Gebührenrechnung 500,00 Euro.

Gem. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Dies wird hier berücksichtigt.

Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung, was hier der Fall ist, kann nach 15a.1.1 d) eine Gebühr von Euro 150 bis Euro 5 000 erhoben werden.

Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden. Der Verwaltungsaufwand und der Nutzen für die Antragstellerin werden als niedrig eingestuft, damit ergibt sich eine Gebühr von 150,00 Euro.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind die beiden Beträge nach 15a.1.1 a) und 15a.1.1 d) AVerwGebO zu addieren:

$$500,00 \text{ Euro} + 150,00 \text{ Euro} = 650,00 \text{ Euro.}$$

Insgesamt ergibt sich eine Gebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 von **650,00 Euro**.

### **3.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen**

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären.

Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Folgende behördliche Entscheidung ist in diesem Verfahren eingeschlossen:

### **3.1.1 Erteilung der Baugenehmigung.**

Die Genehmigungsgebühr für diesen Antrag wird aufgrund der folgenden Tarifstellen berechnet:

Nach Tarifstelle 2.4.2.4 c ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen und zwar solchen im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c), sofern sie dem normalen Verfahren unterliegen, eine Gebühr von 13,00 Euro je angefangene 1 000 Euro der auf 500,00 Euro aufgerundeten Herstellungssumme zu erheben, mindestens jedoch 50,00 Euro.

Herstellungssumme:	50.000 ,00 Euro
Gebühr nach Tarifstelle 2.4.2.4 c:	650,00 Euro

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr und die Gebühr der Baugenehmigung sind im vorliegenden Fall in gleicher Höhe.

In Rechnung gestellt werden daher **650,00 Euro**.

### **3.2 UVP-Vorprüfung**

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG ist gemäß Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW eine Gebühr: je nach Zeitaufwand zu erheben. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Für die Berechnung habe ich im vorliegenden Fall einen Zeitaufwand von einer Stunde mit den zu Grunde legenden Stundensätzen gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.04.2018 (MBI, NRW, S. 192) für den gehobenen Dienst von 70 Euro berechnet. Daraus ergibt sich eine Gebühr von 70 Euro.

Diese Gebühr wird zu immissionsschutzrechtlichen Gebühr addiert:

650,00 Euro + 70,00 Euro = 720,00 Euro

Damit beträgt die Verwaltungsgebühr **720,00 Euro**.

### **3.3 Auslagen**

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten für die Ver-

Öffentlichung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung werden der Antragstellerin direkt in Rechnung gestellt.

## Teil VII:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) eingereicht werden.

#### Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage

[www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie, dass gem. § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung das Einlegen eines Rechtsmittels nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit.

Im Auftrag

Sabine Huth

Anhang I Verzeichnis der Antragsunterlagen

**Anhang I:****Antragsunterlagen der König-Brauerei GmbH vom 28.08.2019**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde, die in einem Ordner zusammengestellt sind.

<b>Ordner</b>	<b>TITEL</b>
Fach 1	Inhaltsverzeichnis
Fach 2	BImSchG-Formulare 1 - 2 Beantragung § 16 Abs. 2 BImSchG
Fach 3	Betriebliche Arbeitszeiten
Fach 4	Deutsche Grundkarte Lageplan
Fach 5	Luftbild
Fach 6	Genehmigungshistorie
Fach 7	Beschreibung der Feuerungsanlagen und der geplanten Maßnahmen
Fach 8	Erläuterung der BImSchG-Antragsformulare 3 - 8 BImSchG-Formulare 3 - 8
Fach 9	Angaben zum Arbeitsschutz
Fach 10	Auswirkungen auf Wasser, Abfall und Boden
Fach 11	Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Fach 12	Gutachterliche Stellungnahme
Fach 13	Stellungnahme Teilrückbau
Fach 14	Bauunterlagen
Fach 15	Stellungnahme der ZÜS